|  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| **Angaben zur Zertifizierungsstelle** | | | | | | | |
| Name: | |  | | | | | |
| Anschrift: | |  | | | | | |
| Aktenzeichen: | |  |  |  | | | |
| Verfahrensnummer | Phase |  | | | |
| Datum Begutachtung: | |  | | | | | |
| Begutachtungsvorgang: | | Bitte wählen | | | | | |
| Begutachtungstyp[[1]](#endnote-1) : | |  | | | | | |
| KBS mit mehreren Standorten: | | | | Ja | | Nein | |
| Name / Anschrift begutachteter Standorte: | | | | | | | |
|  | | | | | | | |
|  | | | | | | | |
| **Angaben zum Begutachter** | | | | | | | |
| Name: |  | | | | | | |
| Status[[2]](#endnote-2) : | SB | | | | FB | | FE |
| **Gegenstand der Begutachtung** (Detaillierte Darstellung mit Angabe der Quellen der sektoralen Anforderungen) | | | | | | | |
|  | | | | | | | |

Zusätzlich zum Bericht gemäß DIN EN ISO/IEC 17021-1 werden mit dieser Checkliste / diesem Bericht die spezifischen Anforderungen der DIN ISO 50003:2022 für Zertifizierungsstellen von Energiemanagementsystemen (EnMS) abgebildet. Im Rahmen der Umstellung der Akkreditierungsverfahren von Zertifizierungsstellen für EnMS auf die DIN ISO 50003:2022 dient diese Checkliste / dieser Bericht der Aufzeichnung der Begutachtungsergebnisse auf Dokumentenbasis.

**Die Checkliste enthält lediglich die zusätzlichen Anforderungen der DIN ISO 50003:2022, nicht die reinen Querverweise auf die grundlegende Akkreditierungsnorm DIN EN ISO 17021-1.**

Es wird seitens der DAkkS unterstellt, dass die Referenzen auf die DIN EN ISO/IEC 17021:2011 in der DIN ISO 50003:2022 wesensgleich auf die entsprechenden Punkte der DIN EN ISO/IEC 17021-1:2015 Anwendung finden (siehe auch Bezugnahme im nationalen Vorwort der DIN ISO 50003:2022). Auf eine redaktionelle Textanpassung wurde daher verzichtet.

Diese Checkliste/dieser Bericht wiederholt **NICHT** die bereits im Bericht zur DIN EN ISO/IEC 17021-1:2015 aufgeführten Objektiven Nachweise und Eingesehenen Dokumente oder Textpassagen und Beschreibungen zu Abweichungen. Der zuständige Begutachter **KANN** jedoch ergänzende Dokumente und Anmerkungen notieren.

Im Interesse der Lesbarkeit wird grundsätzlich die männliche Form von Funktionsbezeichnungen verwendet; dies schließt die weibliche Form ein.

**Inhalt**

[5 Allgemeine Anforderungen 3](#_Toc106096749)

[6 Strukturelle Anforderungen 3](#_Toc106096750)

[7 Anforderungen an Ressourcen 3](#_Toc106096751)

[8 Anforderungen an Informationen 7](#_Toc106096752)

[9 Anforderungen an Prozesse 8](#_Toc106096753)

[Anhang A (normativ) Auditzeitaufwand für EnMS 13](#_Toc106096754)

[Anhang B (normativ) Organisationen mit mehreren Standorten 18](#_Toc106096755)

# 5 Allgemeine Anforderungen

|  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
|  | Anhang A: Anforderungen an die Bestimmung des Auditzeitaufwandes für ein EnMS |  |  |  |  |  |
|  | Anhang B: Anforderungen an die Stichprobenprüfung an mehreren Standorten des EnMS der Organisation des Kunden |  |  |  |  |  |

# 6 Strukturelle Anforderungen

|  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
|  | Die Zertifizierungsstelle (ZS) muss Energieaudits und/oder sonstige energiebezogene Dienstleistungen, die von dem Auditor oder der ZS innerhalb der letzten zwei Jahre durchgeführt wurden, als potentiellen Interessenkonflikt behandeln, um die Unparteilichkeit sicherzustellen. |  |  |  |  |  |

# 7 Anforderungen an Ressourcen

|  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| **7.1** | **Technische Kompetenz**  Das grundlegende Wissen über das Unternehmen des Kunden sowie Wissen über die üblichen Geschäftsabläufe sind in ISO/IEC 17021-1:2015 festgelegt (siehe ISO/IEC 17021-1:2015, Tabelle A.1).  Ferner sind in 7.2 die Anforderungen an die technische Kompetenz des Auditteams und des an dem Zertifizierungs­prozess des EnMS beteiligten Personals festgelegt.  [🡺Anmerkung] |  |  |  |  |  |
| **7.2** | **In die Zertifizierungstätigkeiten einbezogenes Personal** |  |  |  |  |  |
| **7.2.1** | **Allgemeines**  Die Kompetenz muss ein gewisses Maß an allgemeiner Kompetenz einschließen, wie in ISO/IEC 17021-1:2015 beschrieben, sowie das Fachwissen zu EnMS, wie in Tabelle 1 beschrieben, beinhalten, in der ein „X“ bedeutet, dass die ZS die Kriterien und Tiefe des Wissens festlegen muss. Das Personal der ZS muss die in Tabelle 1 festgelegten Kompetenzen aufweisen.  Zusätzlich zu den in Tabelle 1 festgelegten Anforderungen zu dem Fachwissen, muss die ZS Kriterien festlegen, die sich auch auf das Wissen und die Fertigkeiten des Auditteams beziehen, die für den jeweiligen Kunden benötigt werden.  [🡺**Tabelle 1 Gefordertes Fachwissen zu EnMS**] |  |  |  |  |  |
| **7.2.2** | **Energiespezifische Begriffe** |  |  |  |  |  |
| **7.2.2.1** | **Auditierung**  Die Auditoren der ZS müssen über Wissen über die Terminologie der ISO 50001 verfügen.  ZS dürfen für ihre Auditoren, soweit als angemessen festgelegt, auch die Terminologie aus ISO 50002, ISO 50006, ISO 50015 oder ISO 50047 einbinden. |  |  |  |  |  |
| **7.2.2.2** | **Überprüfung von Auditberichten und Treffen von Zertifizierungsentscheidungen**  Das für die Überprüfung von Auditberichten und das Treffen von Zertifizierungsentscheidungen innerhalb der ZS verantwortliche Personal muss über Wissen über die Terminologie aus ISO 50001 verfügen.  ZS dürfen für Personen, die Auditberichte überprüfen und Zertifizierungsentscheidungen treffen, soweit als angemessen festgelegt, zusätzliche Terminologie verwenden. |  |  |  |  |  |
| **7.2.2.3** | **Durchführung der Antragsprüfung, um die notwendige Kompetenz des Auditteams zu ermitteln, die Mitglieder des Auditteams auszuwählen und den Auditzeitaufwand zu bestimmen**  Das für die Durchführung der Antragsprüfung, Zusammen­stellung des Auditteams, Bestimmung der erforderlichen Kompetenzen für das Audit und Bestimmung des Auditzeit­aufwandes verantwortliche Personal muss über Wissen über die Begriffe aus ISO 50001 verfügen. |  |  |  |  |  |
| **7.2.3** | **Energiebezogene Grundsätze** |  |  |  |  |  |
| **7.2.3.1** | **Auditierung**  Der Auditor der ZS muss über Wissen über energiebezogene Grundsätze verfügen. Die energiebezogenen Grundsätze müssen mindestens die Energiearten, den Energieeinsatz, die Energieumwandlung, die Umrechnung der Energie in verschiedene Einheiten (z. B. kWh in TJ) und die Leistung umfassen.  Das Auditteam der ZS muss über Wissen über folgende Grundsätze verfügen:   * Verbrennung von Brennstoffen; * Energieflüsse; * Energieverluste; * Energieeffizienz; * Energiebilanz. |  |  |  |  |  |
| **7.2.3.2** | Das für die Überprüfung von Auditberichten und das Treffen von Zertifizierungsentscheidungen innerhalb der ZS verantwortliche Personal muss über Wissen über die energiebezogenen Grundsätze verfügen, darunter die Energiearten, der Energieeinsatz und die Energieumwandlung. |  |  |  |  |  |
| **7.2.3.3** | **Durchführung der Antragsprüfung, um die notwendige Kompetenz des Auditteams zu ermitteln, die Mitglieder des Auditteams auszuwählen und den Auditzeitaufwand zu bestimmen**  Das für die Durchführung der Antragsprüfung, Zusammen­stellung des Auditteams, Bestimmung der erforderlichen Kompetenzen für das Audit und Bestimmung des Auditzeit­aufwandes verantwortliche Personal muss über Wissen über die energiebezogenen Grundsätze verfügen, darunter die Energiearten, der Energieeinsatz, die Energieumwandlung und die Umrechnung der Energie in verschiedene Einheiten  (z. B. kWh in TJ). |  |  |  |  |  |
| **7.2.4** | **Energiebezogene rechtliche Anforderungen** |  |  |  |  |  |
| **7.2.4.1** | **Auditierung**  Das Auditteam der ZS muss über Wissen über die allgemeine Rechtsstruktur im Zusammenhang mit Energie und Energie­verbrauch verfügen. |  |  |  |  |  |
| **7.2.4.2** | **Überprüfung von Auditberichten und Treffen von Zertifizierungsentscheidungen**  Das für die Überprüfung von Auditberichten und das Treffen von Zertifizierungsentscheidungen innerhalb der ZS verantwortliche Team muss über Wissen über die allgemeine Rechtsstruktur im Zusammenhang mit Energie und Energieverbrauch verfügen. |  |  |  |  |  |
| **7.2.5** | **Kenntnis über die Anforderungen nach ISO 50001** |  |  |  |  |  |
| **7.2.5.1** | **Auditierung**  Der Auditor der ZS muss über Wissen über die Anforderungen nach ISO 50001 verfügen. |  |  |  |  |  |
| **7.2.5.2** | **Überprüfung von Auditberichten und Treffen von Zertifizierungsentscheidungen**  Das für die Überprüfung von Auditberichten und das Treffen von Zertifizierungsentscheidungen innerhalb der ZS verantwortliche Team muss über Wissen über die Anforderungen nach ISO 50001 verfügen. |  |  |  |  |  |
| **7.2.5.3** | **Durchführung der Antragsprüfung, um die notwendige Kompetenz des Auditteams zu ermitteln, die Mitglieder des Auditteams auszuwählen und den Auditzeitaufwand zu bestimmen**  Das für die Durchführung der Antragsprüfung, Zusammen­stellung des Auditteams, Bestimmung der erforderlichen Kompetenzen für das Audit und Bestimmung des Auditzeit­aufwandes verantwortliche Team muss über Wissen über die Anforderungen nach ISO 50001 verfügen. |  |  |  |  |  |
| **7.2.6** | **Energieleistungskennzahlen, energetische Ausgangsbasis, relevante Variablen und statische Faktoren** |  |  |  |  |  |
| **7.2.6.1** | **Auditierung**  Der Auditor der ZS muss über Wissen über EnPIs, EnPI-Werte, die EnB, relevante Variablen, statische Faktoren und ihre Anwendung in einem EnMS sowie über den Nachweis der Verbesserung der energiebezogenen Leistung einschließlich Normalisierungstechniken verfügen.  Das Auditteam der ZS muss über Wissen über die Anwendung von Modellen wie etwa Verhältnisse und einfache lineare Regression zur Normalisierung von EnPI-Werten und ihrer zugehörigen EnBs verfügen. [🡺Anmerkung] |  |  |  |  |  |
| **7.2.6.2** | **Überprüfung von Auditberichten und Treffen von Zertifizierungsentscheidungen**  Das für die Überprüfung von Auditberichten und das Treffen von Zertifizierungsentscheidungen innerhalb der ZS verantwortliche Team muss über Wissen über EnPIs, EnPI-Werte, die EnB, relevante Variablen, statische Faktoren und ihre Anwendung zum Nachweis der Verbesserung der energiebezogenen Leistung in einem EnMS verfügen. |  |  |  |  |  |
| **7.2.7** | **Übliche Energieverbrauchseinrichtungen** |  |  |  |  |  |
| **7.2.7.1** | **Auditierung**  Das Auditteam der ZS muss über Wissen über Energieverbrauchseinrichtungen verfügen wie etwa   * Kessel und Thermofluidsysteme; * Kühlung, Heizung, Belüftung und Klimatisierung; * mechanische Systeme (z. B. Motoren, Ventilatoren, Pumpen); * thermische Systeme, keine Gebäudehüllen (z. B. Ofen); * Druckluft; * Beleuchtung; * zusätzliche Systeme, wie von der ZS jeweils als angemessen festgelegt, dürfen ebenfalls berücksichtigt werden. |  |  |  |  |  |
| **7.2.7.2** | **Überprüfung von Auditberichten und Treffen von Zertifizierungsentscheidungen**  Das für die Überprüfung von Auditberichten und das Treffen von Zertifizierungsentscheidungen innerhalb der ZS verantwortliche Team muss über Wissen über Energieverbrauchseinrichtungen verfügen, etwa   * Kessel und Thermofluidsysteme; * Kühlung, Heizung, Belüftung und Klimatisierung; * mechanische Systeme (z. B. Motoren, Ventilatoren, Pumpen); * thermische Systeme, keine Gebäudehüllen (z. B. Ofen); * Druckluft; * Beleuchtung; * zusätzliche Systeme, wie von der ZS jeweils als angemessen festgelegt, dürfen ebenfalls berücksichtigt werden. |  |  |  |  |  |
| **7.2.8** | **Verbesserung der energiebezogenen Leistung** |  |  |  |  |  |
| **7.2.8.1** | **Auditierung**  Der Auditor der ZS muss über Wissen über mögliche Verbesserungen der energiebezogenen Leistung von Energieverbrauchseinrichtungen verfügen.  Das Auditteam der ZS muss über Wissen über die Anwendung aktueller Technologien zum Erreichen einer Verbesserung der energiebezogenen Leistung verfügen. |  |  |  |  |  |
| **7.2.8.2** | **Überprüfung von Auditberichten und Treffen von Zertifizierungsentscheidungen**  Das für die Überprüfung von Auditberichten und das Treffen von Zertifizierungsentscheidungen innerhalb der ZS verantwortliche Team muss über Wissen über mögliche Verbesserungen der energiebezogenen Leistung von Energieverbrauchseinrichtungen und die Anwendung aktueller Technologien zum Erreichen einer Verbesserung der energiebezogenen Leistung verfügen. |  |  |  |  |  |
| **7.2.9** | **Grundsätze der Datensammlung und der Überwachung, Messung, Analyse und Bewertung von Daten** |  |  |  |  |  |
| **7.2.9.1** | **Auditierung**  Der Auditor der ZS muss über Wissen über die üblicherweise in das EnMS eingebundenen Datenarten verfügen.  Der Auditor der ZS muss über Wissen über die übliche Überwachung, Messung und Bewertung in einem EnMS verfügen.  Der Auditor der ZS muss über Wissen über die Anwendung der Bewertung der Verbesserung der energiebezogenen Leistung durch Vergleichen der EnPI-Werte mit ihren zugehörigen normalisierten EnB(s) verfügen. [🡺Anmerkung] |  |  |  |  |  |
| **7.2.9.2** | **Überprüfung von Auditberichten und Treffen von Zertifizierungsentscheidungen**  Das für die Überprüfung von Auditberichten und das Treffen von Zertifizierungsentscheidungen innerhalb der ZS verantwortliche Team muss über Wissen über die üblicherweise in das EnMS eingebundenen Datenarten verfügen.  Das für die Überprüfung von Auditberichten und das Treffen von Zertifizierungsentscheidungen innerhalb der ZS verantwortliche Team muss über Wissen über die übliche Überwachung, Messung und Bewertung in einem EnMS verfügen.  Das für die Überprüfung von Auditberichten und das Treffen von Zertifizierungsentscheidungen innerhalb der ZS verantwortliche Team muss über Wissen über die Bewertung der Verbesserung der energiebezogenen Leistung durch Vergleichen der EnPI-Werte mit ihren zugehörigen normalisierten EnB(s) verfügen. |  |  |  |  |  |

# 8 Anforderungen an Informationen

|  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| **8.2** | **Zertifizierungsdokumente**  Die Zertifizierungsdokumente müssen den Geltungsbereich und die Grenze(n) des EnMS angeben, die auch mit dem EnMS zusammenhängende Tätigkeiten, Einrichtungen und Prozesse einschließen dürfen.  Der Geltungsbereich und die Grenzen können eine vollständige Einheit mit mehreren Standorten, einen Standort oder einen Teilbereich oder Teilbereiche innerhalb eines Standorts, wie  z. B. ein Gebäude, eine Anlage oder einen Prozess, einschließen.  Der Geltungsbereich der Zertifizierungserklärung darf nicht irreführend sein oder Forderungen enthalten (z. B. 3,5%ige Verbesserung des Stromverbrauchs). [🡺Anmerkung] |  |  |  |  |  |

# 9 Anforderungen an Prozesse

|  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| **9.1** | **Tätigkeiten vor der Zertifizierung** |  |  |  |  |  |
| **9.1.1** | **Antrag**   1. Der Antrag des Kunden muss die relevanten Einzelheiten enthalten, um sicherzustellen, dass die zur Berechnung des Auditzeitaufwandes auf der Grundlage von Anhang A benötigten Informationen verfügbar sind. 2. Die Anforderungen an den Antrag für Auditierungen an mehreren Standorten werden in B.5.2 behandelt. |  |  |  |  |  |
| **9.1.4** | **Ermittlung des Auditzeitaufwandes** |  |  |  |  |  |
| **9.1.4.1** | **Allgemeines**  Die ZS muss bei der Ermittlung des Auditzeitaufwandes die folgenden Faktoren berücksichtigen:   1. die Anzahl des EnMS-wirksamen Personals (siehe A.2); 2. die Anzahl der Energiearten (siehe A.3); 3. den jährlichen Energieverbrauch (TJ); 4. die Anzahl der wesentlichen Energieeinsätze  (SEUs, en: number of significant energy uses).   Der Auditzeitaufwand muss unter Anwendung von Tabelle A.3 für ein Erstzertifizierungs-Audit und Tabelle A.4 für Überwachungs- und Re-Zertifizierungsaudits bestimmt werden. Das Berechnungsverfahren ist in Anhang A beschrieben.  Der Auditzeitaufwand umfasst die am Standort (dauerhaft oder temporär) eines Kunden vor Ort verbrachte Zeit sowie die nicht vor Ort verbrachte Zeit, die zur Durchführung der Planung, Überprüfung von Dokumenten, Interaktion mit Personal des Kunden und dem Verfassen von Berichten aufgewendet wurde.  Reisen (An- oder Abreise oder zwischen Standorten) und Pausen dürfen nicht in der Dauer des Audits vor Ort enthalten sein.  Die Begründung und Berechnungen zur Bestimmung des Auditzeitaufwandes, einschließlich der Dauer des Audits, müssen aufgezeichnet und als dokumentierte Informationen aufbewahrt werden und dem Kunden zugänglich sein.  [🡺Anmerkung] |  |  |  |  |  |
| **9.1.4.2** | **Dauer des Audits**  Die Dauer des Audits muss mindestens 80 % des Auditzeit­aufwandes ausmachen. Die für das Verfassen des Audit­berichtes, die Planung des Audits oder die Kommunikation mit dem Kunden aufgewendete Zeit darf nicht mehr als 20 % des Auditzeitaufwandes ausmachen. |  |  |  |  |  |
| **9.1.4.3** | **Audittage**  Grundlage für die Audittage sind acht Stunden täglich. Ausgehend von lokalen, regionalen oder nationalen rechtlichen Vorschriften können Anpassungen (z. B. Einbeziehung von Mittagspausen) erforderlich sein.  Die Anzahl der Audittage darf nicht durch eine Ausweitung  der Stundenzahl je Arbeitstag vermindert werden.  [🡺Anmerkung]  Wenn sich aus der Berechnung eine Dezimalzahl ergibt, muss die Anzahl an Tagen auf den nächsten halben Tag entweder auf- oder abgerundet werden (z. B. 5,3 Audittage entsprechen 5,5 Audittagen; 5,2 Audittage entsprechen 5 Audittagen). |  |  |  |  |  |
| **9.1.4.4** | **EnMS-wirksames Personal**  Die Anzahl an EnMS-wirksamem Personal und der Komplexitätsgrad des EnMS, wie in Anhang A festgelegt, müssen als Grundlage für die Bestimmung des Auditzeit­aufwandes, wie in Anhang D dargelegt, genutzt werden.  Die ZS muss dokumentierte Informationen über ein Verfahren zur Bestimmung der Anzahl an EnMS-wirksamem Personal für den Geltungsbereich der Zertifizierung und für jedes Audit in dem Auditprogramm festlegen und pflegen.  Der Prozess zur Bestimmung der Anzahl des EnMS-wirksamen Personals muss sicherstellen, dass Personen, die wesentlich zur Erfüllung der Anforderungen des EnMS beitragen, berücksichtigt werden. |  |  |  |  |  |
| **9.1.5** | **Stichprobenprüfung an mehreren Standorten**  Die Zertifizierung einer Organisation mit mehreren Standorten muss auf der Grundlage von Stichprobenprüfungen zulässig sein. Die Anforderungen an die Stichprobenprüfung an mehreren Standorten nach Anhang B müssen eingehalten werden.  Die ZS muss dokumentierte Informationen über die Kriterien für die Entscheidung über die Stichprobenprüfung an den dauerhaften Standorten und an den temporären Standorten aufbewahren. Die Kriterien zur Bestimmung der Stichprobe an den Standorten sollten der Organisation des Kunden auf Anfrage verfügbar gemacht werden. |  |  |  |  |  |
| **9.3** | **Erstzertifizierung** |  |  |  |  |  |
| **9.3.1** | **Stufe 1**  Stufe 1 muss das Folgende umfassen:   1. eine Überprüfung der dokumentierten Informationen über den Geltungsbereich und die Grenze(n); 2. eine Bestätigung des Geltungsbereichs und der Grenze(n) des EnMS für die Zertifizierung; 3. eine Bestätigung der Anzahl des EnMS-wirksamen Personals, der Energiearten, der SEUs und des jährlichen Energieverbrauchs, um den Auditzeitaufwand zu überprüfen und zu bestätigen; 4. eine Überprüfung der dokumentierten Informationen aus dem EnMS-Planungsprozess; 5. eine Überprüfung zum Nachweis, dass EnPI(s) und zugehörige EnB(s) von der Organisation des Kunden zur Bestimmung der energiebezogenen Leistung angewendet werden; 6. eine Überprüfung der dokumentierten Informationen in Bezug auf die festgelegten und priorisierten Möglichkeiten zur Verbesserung der energiebezogenen Leistung sowie der Ziele, Energieziele und Maßnahmenpläne.   Auf der Grundlage der Ergebnisse von Stufe 1 muss die ZS die für Stufe 2 erforderliche Kompetenz bestätigen. |  |  |  |  |  |
| **9.3.2** | **Stufe 2** |  |  |  |  |  |
| **9.3.2.1** | Während der Audits in Stufe 2 muss die das Auditteam die erforderlichen Auditnachweise überprüfen, um festzustellen, ob eine fortlaufende Verbesserung der energiebezogenen Leistung nachgewiesen wurde oder nicht, bevor eine Empfehlung ausgesprochen wird. |  |  |  |  |  |
| **9.3.2.2** | Die ZS muss die erforderlichen Auditnachweise überprüfen, um festzustellen, ob eine fortlaufende Verbesserung der energiebezogenen Leistung nachgewiesen wurde oder nicht, bevor eine Zertifizierungsentscheidung getroffen wird. Für die Erteilung der Erstzertifizierung muss eine Bestätigung über die fortlaufende Verbesserung der energiebezogenen Leistung gefordert werden. [🡺Anmerkung] |  |  |  |  |  |
| **9.4** | **Durchführen von Audits** |  |  |  |  |  |
| **9.4.1** | **Allgemeines**  Es kann die Verbesserung der energiebezogenen Leistung auf der Ausrüstungs-, Prozess-, System- oder Einrichtungsebene nachgewiesen werden.  Während jedes Audits in dem Auditprogramm muss die ZS die Eignung des Geltungsbereichs und der Grenze(n) des EnMS, wie vom Kunden definiert, bestätigen. |  |  |  |  |  |
| **9.4.8** | **Auditbericht**  Ein Auditbericht muss Folgendes umfassen:   1. den Geltungsbereich und die Grenze(n) des auditierten EnMS; 2. bei Zertifizierungsentscheidungen: 3. eine Angabe über das Erreichen der fortlaufenden Verbesserung des EnMS mit einem aufgezeichneten Auditnachweis, um die Angabe zu belegen;   [🡺Anmerkung 1]   1. eine Angabe über das Erreichen der fortlaufenden Verbesserung der energiebezogenen Leistung mit einem aufgezeichneten Auditnachweis, um die Angabe zu belegen;   [🡺Anmerkung 2, 3]   1. bei Überwachungsaudits eine Angabe zur Bestätigung, dass die Organisation des Kunden die Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der energiebezogenen Leistung nachgewiesen hat (siehe 9.6.2). |  |  |  |  |  |
| **9.5** | **Zertifizierungsentscheidung** |  |  |  |  |  |
| **9.5.3** | **Information über Erteilung der Erstzertifizierung**  Die ZS muss die erforderlichen Auditnachweise überprüfen, um festzustellen, ob eine fortlaufende Verbesserung der energiebezogenen Leistung nachgewiesen wurde oder nicht, bevor eine Erstzertifizierungsentscheidung getroffen wird. |  |  |  |  |  |
| **9.5.4** | **Informationen zur Erteilung der Re-Zertifizierung**  Die ZS muss die erforderlichen Auditnachweise überprüfen, um zu bestimmen, ob eine fortlaufende Verbesserung der energiebezogenen Leistung nachgewiesen wurde oder nicht, bevor eine Re-Zertifizierungsentscheidung getroffen wird.  Für die Erteilung der Re-Zertifizierung muss eine Bestätigung über die fortlaufende Verbesserung der energiebezogenen Leistung gefordert werden. |  |  |  |  |  |
| **9.6** | **Aufrechterhaltung der Zertifizierung** |  |  |  |  |  |
| **9.6.1** | **Allgemeines**  Die ZS muss bei der Durchführung von EnMS-Audits sicher­stellen, dass über den gesamten Zertifizierungszyklus Nachweise für das gesamte EnMS, einschließlich der energiebezogenen Leistung und der Verbesserung der energiebezogenen Leistung, gesammelt, beurteilt und als Nachweis in den Auditberichten aufgezeichnet werden.  [🡺Anmerkung] |  |  |  |  |  |
| **9.6.2** | **Überwachungsaudit**  Die Organisation des Kunden muss die Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der energiebezogenen Leistung zum Zeitpunkt des Überwachungsaudits nachweisen können. Während der Überwachungsaudits darf kein Nachweis über das Erreichen einer Verbesserung der energiebezogenen Leistung gefordert werden (siehe 9.4.8). |  |  |  |  |  |
| **9.6.3** | **Re-Zertifizierung**  Das Auditteam muss während der Re-Zertifizierungsaudits die erforderlichen Auditnachweise überprüfen, um festzustellen, ob eine fortlaufende Verbesserung der energiebezogenen Leistung nachgewiesen wurde oder nicht, bevor eine Empfehlung ausgesprochen wird.  Die Re-Zertifizierungsaudits müssen sämtliche wesentlichen Veränderungen, einschließlich derjenigen bei Einrichtungen, Ausrüstung, Systemen oder Prozessen, berücksichtigen.  [🡺Anmerkung] |  |  |  |  |  |

# Anhang A (normativ) Auditzeitaufwand für EnMS

|  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| **A1** | **Allgemeines**  Dieses Dokument enthält bestimmte Anforderungen, die sich u. a. auf die Bestimmung des Auditzeitaufwandes und die Stichprobenprüfung bei Organisationen mit mehreren Standorten beziehen. Die ZS muss dieses Dokument anwenden, wenn die Anforderungen sich von denen in anderen Dokumenten unterscheiden, wobei Anforderungen an das Programm oder an Rechtsvorschriften eine Ausnahme bilden.  Bei einer Zertifizierung durch akkreditierte Dritte ist es möglich, dass die ZS je nach Situation zusätzliche relevante Dokumente anwenden muss (wie etwa IAF Mandatory Documents).  Der Auditzeitaufwand muss auf der Grundlage einer Kombination aus der in A.2 beschriebenen Anzahl des EnMS-wirksamen Personals und einem Komplexitätsfaktor, der in A.4 beschrieben wird, bestimmt werden. Der Auditzeitaufwand kann aufgrund einer Vielzahl von Faktoren, die in A.6 dargelegt sind, angepasst werden. |  |  |  |  |  |
| **A2** | **Bestimmung des EnMS-wirksamen Personals** |  |  |  |  |  |
| **A.2.1** | Bei der Bestimmung des EnMS-wirksamen Personals muss der Prozess bei der gesamten Bandbreite an in Fragen kommenden Personen beginnen, einschließlich des gesamten festangestellten, vollzeitbeschäftigten, temporären und teilzeitbeschäftigten Personals.  Darüber hinaus müssen auch Vertragspartner oder externe Dienstleister, die entweder einen Einfluss auf die energiebezogene Leistung oder die Verbesserung der energiebezogenen Leistung haben, berücksichtigt werden.  Die Grundlage von teilzeitbeschäftigtem Personal bilden die geleisteten Arbeitsstunden. Die Anzahl an teilzeit­beschäftigtem Personal muss in eine gleichwertige Anzahl an vollzeitbeschäftigtem Personal umgerechnet werden  (z. B. 30 Teilzeitbeschäftigte, die täglich 4 h arbeiten, entsprechen 15 Vollzeitbeschäftigten).  Anschließend wird A.2.2 angewendet, um das EnMS-wirksame Personal zu bestimmen. |  |  |  |  |  |
| **A.2.2** | Das EnMS-wirksame Personal muss anhand des von der ZS festgelegten Verfahrens bestimmt werden. Wenn die ZS ihre Prozesse zur Bestimmung der Anzahl an EnMS- wirksamem Personal festlegt, muss das Personal, das die energiebezogene Leistung und die Wirksamkeit des EnMS wesentlich beeinflusst, berücksichtigt werden, darunter die Folgenden:   1. die oberste Leitung; 2. das Energiemanagement-Team; 3. die Person(en), die für die Beschaffung im Zusammenhang mit der energiebezogenen Leistung zuständig ist/sind; 4. die Person(en), die für die Umsetzung wesentlicher Veränderungen verantwortlich ist/sind, die sich auf die energiebezogene Leistung auswirken; 5. die Person(en), die für die Entwicklung, Verwirklichung oder Aufrechterhaltung von Verbesserungen der energiebezogenen Leistung verantwortlich ist/sind, einschließlich Zielvorgaben, Energiezielen und Aktionsplänen; 6. die Person(en), die für die Erarbeitung und Pflege von energiebezogenen Daten und die Analyse verantwortlich ist/sind; 7. die Person(en), die für die Planung, Umsetzung und Aufrechterhaltung der mit den SEUs verbundenen Prozesse verantwortlich sind, einschließlich jahreszeitlich bedingter Maßnahmen (z. B. Erntetätigkeiten, Hotelbetrieb), soweit zutreffend; 8. die Person(en), die für die Entwicklung, die sich auf die energiebezogene Leistung auswirkt, verantwortlich ist/sind.   [🡺Anmerkung] |  |  |  |  |  |
| **A.2.3** | Bei der Prüfung der Kategorien nach A.2.2, dürfen keine Personen doppelt gezählt werden (siehe A.6). |  |  |  |  |  |
| **A.2.4** | Wenn ein hoher Prozentsatz an EnMS-wirksamem Personal ähnliche oder wiederholende Prozesse ausführt, ist eine Verringerung der Anzahl zulässig. Die Begründung und Kriterien für die Bestimmung des EnMS-wirksamen Personals, das ähnliche oder wiederholende Prozesse ausführt, muss als dokumentierte Information aufbewahrt werden. |  |  |  |  |  |
| **A3** | **Bestimmung der Energiearten**  Die ZS muss von der Organisation des Kunden die Angabe der Anzahl der Energiearten verlangen, die 80 % des Gesamt­energieverbrauchs der Organisation des Kunden ausmachen. Diese entsprechen den in der energetischen Bewertung bestimmten Energiearten. Diese Anzahl ist nicht notwendiger­weise mit der Anzahl der Energiearten für die Organisation des Kunden identisch.  Für die Anwendung dieses Dokuments müssen die Energiearten diejenigen sein, die die Grenze(n) des EnMS überschreiten. [🡺Anmerkung 1, 2] |  |  |  |  |  |
| **A.4** | **Bestimmung der Komplexität eines EnMS** |  |  |  |  |  |
| **A.4.1** | Die Komplexität eines EnMS beruht auf drei Kriterien:   * jährlicher Energieverbrauch; * Anzahl von Energiearten; * Anzahl von SEUs. |  |  |  |  |  |
| **A.4.2** | Die Komplexität eines EnMS ist ein gewichteter und berechneter Wert, der alle drei in A.4.1 aufgeführten Kriterien berücksichtigt.  Die Komplexität C wird mit Gleichung (A.1) berechnet: 𝐶=(𝐹EC×0,25)+(𝐹ET×0,25)+(𝐹SEU×0,50)  Dabei ist  FEC: der Komplexitätsfaktor des jährlichen Energieverbrauchs aus Tabelle A.1;  FET: der Komplexitätsfaktor der Anzahl an Energiearten  aus Tabelle A.1;  FSEU: der Komplexitätsfaktor der Anzahl an SEUs  aus Tabelle A.1.  Tabelle A.1 gibt den gewichteten Wert und die entsprechenden Bereiche für die Faktoren an, die zur Berechnung der Komplexität eines EnMS benötigt werden.  [🡺**Tabelle A.1 - EnMS-Komplexitätsfaktoren zur Bestimmung des Auditzeitaufwandes**]  [🡺Anmerkung] |  |  |  |  |  |
| **A.4.3** | Der Komplexitätswert C aus Gleichung (A.1) wird zur Bestimmung des Komplexitätsgrades des EnMS nach Tabelle A.2 angewendet.  [🡺**Tabelle A.2 - Komplexitätsgrad des EnMS**] |  |  |  |  |  |
| **A.5** | **Bestimmung des Auditzeitaufwandes von EnMS** |  |  |  |  |  |
| **A.5.1** | Die ZS muss den Auditzeitaufwand ausgehend von einer Kombination aus der Anzahl an EnMS-wirksamem Personal und dem Komplexitätsgrad des EnMS bestimmen. Der Auditzeitaufwand für die Erstzertifizierung (Stufe 1 und Stufe 2) ist in Tabelle A.3 angegeben. Die ZS muss sicherstellen, dass der Auditzeitaufwand in Stufe 1 überprüft und bestätigt wird.  Wenn die Prozesse auf einem Schichtsystem beruhen, hängt der Umfang der Auditierung jeder Schicht von den in jeder Schicht durchgeführten Tätigkeiten bzw. Prozessen ab sowie von dem Grad an Kontrolle jeder Schicht, der von der Organisation des Kunden nachgewiesen wird. Um die wirksame Umsetzung zu auditieren, muss mindestens eine der Schichten auditiert werden. Das Verfahren für Stichproben­prüfungen in Schichten und die Begründung dafür, dass die anderen Schichten nicht auditiert werden, muss dokumentiert werden.  [🡺**Tabelle A.3 - Zeitaufwand für das Erstzertifizierungs-Audit (Audittage)**] |  |  |  |  |  |
| **A.5.2** | Der Auditzeitaufwand für die Überwachungs- und Re-Zertifizierungsaudits ist in Tabelle A.4 angegeben. Der Zertifizierungsprozess muss sicherstellen, dass wesentliche Veränderungen an dem EnMS, den SEUs, den Einrichtungen, der Ausrüstung, den Systemen oder den Prozessen zu einer Überprüfung des bestimmten Auditzeitaufwandes führen.  [🡺**Tabelle A.4 - Zeitaufwand für die Überwachungs- und  Re-Zertifizierungsaudits (Audittage)**]  Anhang D enthält ein Beispiel für die Berechnung der Mindestzahl an Audittagen für eine Erstzertifizierung. |  |  |  |  |  |
| **A.5.3** | Die Audits können Audittechniken aus der Ferne wie eine internetbasierte, interaktive Zusammenarbeit, Online-Besprechungen, Telefonkonferenzen und/oder elektronische Nachweise für die Prozesse der Organisation des Kunden umfassen. [🡺Anmerkung] |  |  |  |  |  |
| **A.5.4** | Im Auditplan müssen Audittechniken aus der Ferne benannt werden und die für diese Tätigkeiten aufzuwendende Zeit muss als Beitrag zur Dauer des Audits angesehen werden. Der Auditplan muss die Begründung für die Anwendung jeglicher Audittechniken aus der Ferne enthalten oder darauf verweisen. Er muss darüber hinaus Angaben zur Auswahl der Technologien und dem Umgang damit enthalten.  [🡺ANMERKUNG] |  |  |  |  |  |
| **A.6** | **Faktoren für die Anpassung des Auditzeitaufwandes** |  |  |  |  |  |
| **A.6.1** | Die ZS muss die Begründung für die Entscheidung und Faktoren, die zur Veränderung des Auditzeitaufwandes angewendet wurden, vorlegen und sicherstellen, dass diese als dokumentierte Information aufbewahrt wird. Zu den Faktoren für die Anpassung des Auditzeitaufwandes kann Folgendes zählen:   1. Verringerung: 2. Reife des Managementsystems; 3. beglaubigter Nachweis im Zusammenhang mit der Verbesserung der energiebezogenen Leistung innerhalb des gegenwärtigen Zertifizierungszyklus; 4. Erhöhung: 5. Logistik und größere Standorte; 6. Anwendung mehrerer Sprachen während der Durchführung des Audits; 7. Veränderungen in der Organisation des Kunden; 8. Ergebnisse von vorangegangenen Audits; 9. Energieerzeugung vor Ort (z. B. Dampferzeugung innerhalb der Grenze, Kraft-Wärme-Kopplung); 10. Personen mit mehreren Rollen, die bei der Zählung des EnMS-wirksamen Personals nicht berücksichtigt wurden. |  |  |  |  |  |
| **A.6.2** | Die Verringerung des Auditzeitaufwandes für ein EnMS darf höchstens 30 % der anhand von Tabelle A.3 und Tabelle A.4 festgelegten Zeit betragen. [🡺ANMERKUNG] |  |  |  |  |  |
| **A.6.3** | Eine Auditierung eines integrierten Managementsystems kann zu einem erhöhten Auditzeitaufwand führen; wenn sie jedoch zu einer Verringerung führt, darf diese nicht mehr als 20 % betragen. Die Erhöhung oder Verringerung des Auditzeit­aufwandes bei einem integrierten Audit erfolgt ergänzend zu jeglicher Erhöhung oder Verringerung des Auditzeitaufwandes nach A.6.1 und A.6.2 (siehe Anhang D).  [🡺ANMERKUNG] |  |  |  |  |  |
| **A.7** | **Temporäre Standorte**  Wenn eine Organisation eines Kunden über temporäre Standorte verfügt, an denen ähnliche Tätigkeiten ausgeführt werden, muss die ZS einen Plan für Stichprobenprüfungen an mehreren Standorten für die Auditierung ihres EnMS anwenden. Wenn an den temporären Standorten keine ähnlichen Tätigkeiten ausgeführt werden, werden an den temporären Standorten keine Stichprobenprüfungen durchgeführt (siehe Anhang B). |  |  |  |  |  |

# Anhang B (normativ) Organisationen mit mehreren Standorten

|  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| **B.1** | **Allgemeines**  Dieses Dokument enthält bestimmte Anforderungen, die sich u. a. auf die Bestimmung des Auditzeitaufwandes und die Stichprobenprüfung bei Organisationen mit mehreren Standorten beziehen. Die ZS muss dieses Dokument anwenden, wenn die Anforderungen sich von denen in anderen Dokumenten unterscheiden, wobei Anforderungen an das Programm oder an Rechtsvorschriften eine Ausnahme bilden.  Bei einer Zertifizierung durch akkreditierte Dritte ist es möglich, dass die ZS je nach Situation zusätzliche relevante Dokumente anwenden muss (wie etwa IAF Mandatory Documents).  Dieser Anhang legt die Anforderungen an die Zertifizierung eines EnMS von Organisationen von Kunden mit mehr als einem Standort, jedoch mit einem einzigen EnMS fest. Der festgelegte Ansatz muss sicherstellen, dass die durchgeführten Audits angemessenes Vertrauen in die Konformität des EnMS an allen aufgeführten Standorten bieten und dass die Audits praktisch, machbar und wirtschaftlich durchführbar sind. Das EnMS muss nachweisen, dass es in der Lage ist, die beabsichtigten Ergebnisse für alle involvierten Standorte zu erreichen.  In diesem Anhang bezieht sich das Wort „Standort“ auf einen dauerhaften Standort (physisch oder virtuell) oder einen temporären Standort (physisch oder virtuell), sofern nichts anderes festgelegt ist.  Dieser Anhang behandelt keine Organisationen mit mehreren Standorten, bei denen innerhalb der gesamten Organisation des Kunden mehrere EnMS angewendet werden. In diesen Fall muss jeder Standort als eine Organisation mit einem einzigen Standort angesehen und entsprechend auditiert werden.  Wenn das EnMS einer Organisation eines Kunden zertifiziert werden soll und die damit einhergehenden Tätigkeiten unter der Zuständigkeit und Lenkung der Organisation an verschiedenen Standorten auf ähnliche Weise durchgeführt werden, muss die ZS dokumentierte Informationen zur Stichprobenprüfung an den Standorten bei den Erstzertifizierungs-, Überwachungs- und Re-Zertifizierungs­audits pflegen. Abweichungen von den Anforderungen von Anhang B können berücksichtigt werden, wenn sie begründet sind und als dokumentierte Informationen aufbewahrt werden. Die Begründung muss darlegen, dass das gleiche Vertrauensniveau in die Konformität Gefordertes Fachwissen zu EnMS an allen aufgeführten Standorten erreicht werden kann, bevor mit den Audits fortgefahren wird. |  |  |  |  |  |
| **B.2** | **Organisation mit mehreren Standorten** |  |  |  |  |  |
| **B.2.1** | **Allgemeines**  Eine Organisation mit mehreren Standorten muss keine einzelne juristische Person sein, alle Standorte müssen jedoch eine vertragliche Verbindung mit der zentralen Funktion der Organisation des Kunden aufweisen. Die zentrale Funktion muss die Befugnis haben, von den Standorten zu fordern, Korrekturmaßnahmen zu verwirklichen, wenn diese erforderlich sind. [🡺ANMERKUNG]  Wenn es nicht praktikabel ist, einen Standort festzulegen  (z. B. für Dienstleistungen), müssen im Umfang der Zertifizierung die Tätigkeiten der zentralen Funktion der Organisation sowie die Erbringung ihrer Dienstleistungen Berücksichtigung finden. Falls zutreffend, kann die ZS entscheiden, dass das Zertifizierungsaudit dort durchgeführt werden muss, wo die Organisation des Kunden ihre Dienstleistungen erbringt, und ihre zentrale Funktion muss identifiziert und auditiert werden. |  |  |  |  |  |
| **B.2.2** | **Temporäre Standorte**  Temporäre Standorte dürfen in den Geltungsbereich der EnMS-Zertifizierung und in die Zertifizierungsdokumente aufgenommen werden. Die Aufnahme in die Zertifizierungs­dokumente ist zwischen dem Kunden und der ZS vereinbaren. |  |  |  |  |  |
| **B.3** | **Eignung einer Organisation zur Stichprobenprüfung** |  |  |  |  |  |
| **B.3.1** | Folgende Anforderungen gelten für die Eignung zur Stichprobenprüfung.   * Die Organisation des Kunden muss über ein einziges EnMS verfügen. * Die Organisation des Kunden muss ihre zentrale Funktion benennen. Die zentrale Funktion ist Teil der Organisation des Kunden und darf nicht vertraglich an eine externe Organisation weitervergeben werden. * Die zentrale Funktion muss über die Befugnis in der Organisation verfügen, das einzelne EnMS festzulegen, umzusetzen und aufrechtzuerhalten. * Die für den Nachweis der energiebezogenen Leistung geeigneten Daten werden gesammelt und können von der zentralen Funktion ausgewertet werden. * Das einzelne EnMS der Organisation des Kunden muss einer zentralen Managementbewertung unterliegen. * Alle Standorte müssen dem internen Auditprogramm der Organisation des Kunden unterliegen. |  |  |  |  |  |
| **B.3.2** | Die zentrale Funktion muss dafür verantwortlich sein, sicherzustellen, dass die Daten (energiebezogene und andere) von allen Standorten gesammelt und ausgewertet werden. Sie muss ihre Befugnis und Fähigkeit nachweisen können, organisatorische Veränderungen, die u. a. in Bezug auf die in Tabelle B.1 und Tabelle B.2 angegebenen Daten erforderlich sein können, einzuleiten.  [🡺**Tabelle B.1 - Daten zum Managementsystem**]  [🡺**Tabelle B.2 - Daten zur energiebezogenen Leistung**] |  |  |  |  |  |
| **B.4** | **Vorgehen bei den Stichprobenprüfungen** |  |  |  |  |  |
| **B.4.1** | **Allgemeines**  Die Stichprobe muss auf der Grundlage der nachstehenden Kriterien ausgewählt werden. Die ZS muss dokumentierte Informationen über die Begründung für die Art und Auswahl der Stichprobe zur Stichprobenprüfung an den Standorten beim Erstzertifizierungs-Audit, Überwachungsaudit und den Re-Zertifizierungsaudits pflegen.  Die ZS muss das Vorgehen bei der Auswahl des Standortes bestimmen und dokumentierte Informationen pflegen. |  |  |  |  |  |
| **B.4.2** | **Bedingungen** |  |  |  |  |  |
| **B.4.2.1** | Eine Organisation muss einer oder mehreren der folgenden Bedingungen entsprechen, um diesen Anhang anzuwenden:   1. alle Standorte werden durch ähnliche Aktivitäten, Prozesse oder SEUs betrieben; 2. eine bestimmte Anzahl an Standorten kann in Teilbereichen organisiert werden, in denen Stichprobenprüfungen durchgeführt werden können; jeder Standort innerhalb des Teilbereiches wird durch ähnliche Aktivitäten, Prozesse oder SEUs betrieben; 3. mehrere Standorte können als einzelner Standort angesehen werden, wenn sie sich in unmittelbarer Nähe zueinander befinden.   BEISPIEL Eine Gruppe aus drei Standorten, die sich in unmittelbarer Nähe zueinander befinden, kann als ein einziger Standort angesehen werden. In diesem Fall werden die Anzahl des EnMS-wirksamen Personals und der Energiearten, der Energieverbrauch und die Anzahl an SEUs zusammengefasst.  Wenn keins der Kriterien in diesem Unterabschnitt zutrifft, müssen alle Standorte und die zentrale Funktion auditiert werden. |  |  |  |  |  |
| **B.4.2.2** | Wenn an einigen der berücksichtigten Standorte ähnliche, aber weniger Tätigkeiten oder Prozesse als an anderen durchgeführt werden, können sich diese unter der Voraussetzung für eine Zertifizierung für mehrere Standorte eignen, dass die Standorte mit den energieintensivsten Prozessen häufiger auditiert werden. |  |  |  |  |  |
| **B.4.2.3** | Die energiebezogene Leistung der Standorte kann unabhängig oder als Gesamtheit berücksichtigt werden. Dies muss in den Verfahren der ZS oder in der Begründung für den Stichproben­plan für die Organisation mit mehreren Standorten festgelegt werden (siehe B.4.7). |  |  |  |  |  |
| **B.4.3** | **Auswahl der Standorte**  Bei der Auswahl der Standorte müssen folgende Kriterien berücksichtigt werden:   1. Ergebnisse von internen Audits an den Standorten  und von Managementbewertungen oder früheren Zertifizierungsaudits; 2. signifikante Unterschiede in der Größe der Standorte; 3. Abweichungen von Schichtmodellen und Arbeitsprozessen oder Verfahren; 4. Komplexität des Managementsystems; 5. an unterschiedlichen Standorten durchgeführte Prozesse; 6. Veränderungen seit dem letzten Zertifizierungsaudit; 7. Wissen der ZS über die Organisation des Kunden; 8. Unterschiede in der Sprache sowie gesetzliche und andere Anforderungen; 9. geographische Verteilung; 10. Komplexität der Energiearten, Energieverbrauch und SEUs; 11. energiebezogene Leistung. |  |  |  |  |  |
| **B.4.4** | **Auswahl von temporären Standorten**  Die ZS muss Informationen über die ausgewählten Standorte einschließlich temporärer Standorte, die in Betrieb und Teil der Stichprobe waren, aufbewahren.  Die Auswahl von temporären Standorten muss Folgendes berücksichtigen:   * das EnMS-wirksame Personal; * die Beurteilung von Risiken in Zusammenhang mit der energiebezogenen Leistung und der Verbesserung der energiebezogenen Leistung; * den Energieverbrauch; * die Energiearten, die die Grenze(n) des EnMS überschreiten; * die Vielfalt der Ausrüstung, Prozesse, Systeme oder Einrichtungen sowie die verschiedenen Phasen von Projekten; * die begrenzte Dauer der Standorte.   Wenn auf die temporären Standorte verschiedene Kriterien angewendet wurden, muss eine Begründung als dokumentierte Information aufbewahrt werden. |  |  |  |  |  |
| **B.4.5** | **Größe der Stichprobe**  Die ZS muss dokumentierte Informationen zur Bestimmung der anzuwendenden Größe der Stichproben pflegen, wenn Standorte als Teil der Auditierung und Zertifizierung einer Organisation mit mehreren Standorten auditiert werden. Dabei müssen die in diesem Dokument beschriebenen Kriterien Berücksichtigung finden. Die ZS muss angemessene dokumentierte Informationen für jede Anwendung von Stichprobenprüfungen an mehreren Standorten aufbewahren.  Die Mindestanzahl von Standorten, die je Audit zu besuchen sind, ist wie folgt:   * Erstzertifizierungs-Audit-: Die Größe der Stichprobe (Y) muss die Quadratwurzel der Anzahl der Standorte (x), gerundet auf die nächstgrößere ganze Zahl sein, d. h. 𝑌=√𝑥. * Überwachungsaudit: Die Größe der jährlichen Stichprobe muss die Quadratwurzel der Anzahl der Standorte sein, mit 0,6 als Koeffizient, gerundet auf die nächstgrößere ganze Zahl, d. h. 𝑌=0,6√𝑥. * Re-Zertifizierungsaudit: Die Größe der Stichprobe muss mit der Größe des Erstzertifizierungs-Audits identisch sein.   Allerdings kann die Größe der Stichprobe durch Anwendung eines Faktors von 0,8 verringert werden, wenn das EnMS sich über einen Zeitraum von drei Jahren als wirksam erwiesen hat, gerundet auf die nächstgrößere ganze Zahl, d. h. 𝑌=0,8√𝑥. |  |  |  |  |  |
| **B.4.6** | **Risiko** |  |  |  |  |  |
| **B.4.6.1** | Die zentrale Funktion muss während jedes Erstzertifizierungs- und jedes Re-Zertifizierungsaudits und mindestens jährlich als Teil der Überwachung auditiert werden. Das Audit der zentralen Funktion muss eine Überprüfung der energie­bezogenen Leistung aller im Hauptzertifikat der Organisation enthaltenen Standorte umfassen.  Die Größe der Stichprobe muss erhöht oder verringert werden, wenn die Risikoanalyse der ZS über die Prozesse bzw. Tätigkeiten, die durch das zu zertifizierende EnMS abgedeckt werden, bestimmte Umstände wie die folgenden erkennen lässt:   1. Größe der Standorte und Anzahl des EnMS-wirksamen Personals; 2. Unterschiede bei Arbeitspraktiken (z. B. Schichtarbeit); 3. Unterschiede bei durchgeführten Tätigkeiten; 4. Unterschiede im Energieverbrauch oder bei den SEUs; 5. Nachweise von Korrekturmaßnahmen, die als dokumentierte Informationen aufbewahrt werden; 6. anwendbare rechtliche Anforderungen oder andere Anforderungen; 7. Ergebnisse von internen Audits und Management­bewertungen; 8. Fähigkeit, eine Verbesserung der energiebezogenen Leistung und eine Verbesserung des EnMS nachzuweisen. |  |  |  |  |  |
| **B.4.6.2** | Bei den Bemühungen, das Risiko zu senken, müssen vor dem Erstzertifizierungs-Audit der ZS folgende Bedingungen erfüllt werden.   1. Die zertifizierungsrelevanten Standorte (einschließlich der zentralen Funktion) müssen dem zentral geführten und gesteuerten internen Auditprogramm der Organisation des Kunden unterliegen und in Übereinstimmung mit diesem Programm auditiert worden sein, bevor die ZS ihren Auditprozess beginnt.   [🡺ANMERKUNG]   1. Die Organisation des Kunden muss vor dem Erstzertifizierungs-Audit der ZS eine zentrale Managementbewertung des EnMS durchgeführt haben. |  |  |  |  |  |
| **B.4.7** | **Plan für die Stichprobenprüfung an den Standorten**  Die ZS muss einen Plan für die Stichprobenprüfung an den Standorten für das Auditprogramm erarbeiten.  Der Prozess der ersten Vertragsprüfung muss klarstellen, welche Standorte in die Zertifizierung einzubeziehen und welche nicht. Wenn während des Zertifizierungszyklus Standorte hinzugefügt oder ausgeschlossen werden, muss die Organisation des Kunden die ZS darüber in Kenntnis setzen. Der Plan für die Stichprobenprüfung wird nach Bedarf angepasst. |  |  |  |  |  |
| **B.4.8** | **Zusätzliche Standorte**  Wenn neue Standorte in einen bereits zertifizierten Verbund aus mehreren Standorten aufgenommen werden, muss der neue Standort oder müssen die neuen Standorte als unabhängiger Satz zur Ermittlung der Stichprobengröße angesehen werden. Nachdem der neue Standort in das Zertifikat aufgenommen wurde, muss der neue Standort zu den vorhandenen hinzugezählt werden, um die Stichproben­größe für zukünftige Überwachungs- bzw. Re-Zertifizierungs­audits zu ermitteln. Wenn die Anzahl an verringert wird, muss die Größe der Stichprobe überprüft |  |  |  |  |  |
| **B.5** | **Auditierung und Zertifizierung** |  |  |  |  |  |
| **B.5.1** | **Allgemeines**  Die ZS muss dokumentierte Informationen pflegen, um die Audits innerhalb ihres Programms für mehrere Standorte zu handhaben. Die dokumentierten Informationen bestimmen die Art und Weise, wie die ZS bestätigt, dass dasselbe EnMS die Tätigkeiten aller Standorte lenkt, auf alle Standorte angewandt wird und dass die Eignungskriterien für die Organisation aus B.3 erfüllt werden. Die ZS muss die Gründe für die Weiterführung jedes Ansatzes für die Auditierung und Zertifizierung einer Organisation mit mehreren Standorten darlegen und aufzeichnen. |  |  |  |  |  |
| B.5.2 | Antrag und Antragsprüfung  Die ZS muss die erforderlichen Informationen über die antragstellende Organisation erhalten, um   * zu bestätigen, dass in der gesamten Organisation des Kunden ein einziges Managementsystem zum Einsatz kommt; * den Geltungsbereich des angewendeten Management­systems und den beantragten Geltungsbereich der Zertifizierung sowie ggf. Teile des Geltungsbereichs zu bestimmen; * die gesetzlichen und vertraglichen Gegebenheiten für jeden Standort zu verstehen; * zu verstehen, „was wo passiert“, d. h. Prozesse/ Tätigkeiten/Energieverbrauch/SEUs/Verbesserung der energiebezogenen Leistung an jedem Standort und die zentrale Funktion zu identifizieren; * den Grad der Zentralisierung von Prozessen bzw. Tätigkeiten zu bestimmen, die an allen Standorten stattfinden (z. B. Kriterien für EnPIs); * die Schnittstellen zwischen den verschiedenen Standorten zu bestimmen; * zu bestimmen, welche Standorte für Stichproben­prüfungen geeignet und welche nicht geeignet sind  (siehe B.3); * den Auditzeitaufwand für die Organisation des Kunden zu bestimmen; * die erforderliche Kompetenz des/der Auditteam(s) zu bestimmen. |  |  |  |  |  |
| **B.5.3** | **Auditprogramm** |  |  |  |  |  |
| **B.5.3.1** | Zusätzlich zu den Anforderungen nach 9.1.3 muss das Auditprogramm mindestens das Folgende einschließen oder darauf verweisen:   * Prozesse/Tätigkeiten/SEUs an jedem Standort; * Bestimmung der Standorte, die für eine Stichproben­prüfung geeignet sind und derjenigen, die nicht geeignet sind; * Bestimmung der Standorte, die durch die Stichproben­prüfung abgedeckt sind, und derjenigen, die nicht abgedeckt sind. |  |  |  |  |  |
| **B.5.3.2** | Bei der Festlegung des Auditprogramms muss die ZS ausreichend zusätzliche Zeit für Tätigkeiten einräumen, die nicht Teil des berechneten Auditzeitaufwandes ist, etwa Zeit für Reisen, die Kommunikation unter den Mitgliedern des Auditteams, Audit-Nachbesprechungen usw., die sich aus der speziellen Struktur der zu auditierenden Organisation des Kunden ergibt.  Es dürfen Audittechniken aus der Ferne angewendet werden, wenn die zu auditierenden Prozesse sich so gestalten, dass eine Auditierung aus der Ferne angemessen ist. |  |  |  |  |  |
| **B.5.3.3** | Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt Auditteams eingesetzt werden, die aus mehr als einem Mitglied bestehen, muss es in der Verantwortung der ZS liegen, gemeinsam mit dem Teamleiter für jedes Mitglied des Auditteams und für jeden Standort die technische Kompetenz nach den Angaben in Abschnitt 7 festzulegen und jedem Teil des Audits die geeigneten Teammitglieder zuzuordnen. |  |  |  |  |  |
| **B.5.3.4** | Der Auditzeitaufwand des Auditprogramms muss die Summe des Auditzeitaufwandes der zentralen Funktion und an jedem Standort sein. Bei der Bestimmung des Auditzeitaufwandes für die zentrale Funktion muss die ZS die EnMS-Anforderungen berücksichtigen, die von der zentralen Funktion durchgeführt werden.  Der Auditzeitaufwand für die zentrale Funktion und jeden ausgewählten Standort muss mithilfe der in Anhang A enthaltenen Audit-Zeitpläne für jeden Standort berechnet werden. Ein Nachweis für die Begründung für jegliche Anpassungen (Erhöhung oder Verringerung) und die Anzahl der Audittage muss als dokumentierte Information aufbewahrt werden.  Bei Standorten, bei denen die tatsächlichen Prozesse und Organisationsstrukturen eine Anpassung des Auditzeit­aufwandes (Erhöhung oder Verringerung) rechtfertigen können, muss die ZS die Begründung für die Entscheidung angeben und dokumentierte Informationen aufbewahren. |  |  |  |  |  |
| **B.5.4** | **Berechnung des Auditzeitaufwands** |  |  |  |  |  |
| **B.5.4.1** | Eine Organisation, die den Eignungskriterien entspricht, darf aus Standorten bestehen, an denen eine Stichprobenprüfung durchgeführt werden kann, und aus Standorten, an denen keine Stichprobenprüfung durchgeführt werden kann, oder aus einer Kombination aus beidem.  Der Auditzeitaufwand muss ausreichend sein, um ein wirksames Audit unabhängig vom Aufbau der Organisation des Kunden durchzuführen. Die ZS muss jede angewendete Verringerung begründen und dokumentierte Informationen als Nachweis aufbewahren. |  |  |  |  |  |
| B.5.4.2 | Der Auditzeitaufwand je ausgewählten Standort muss für jeden Standort berechnet werden und alle Verringerungen und die anschließende Durchführung aller anwendbaren Anpassungen bei Aspekten wie integrierten Management-systemen, Auditierung aus der Ferne usw. einschließen. Der Auditzeitaufwand für die Organisation muss die Summe des für jeden ausgewählten Standort und die zentrale Funktion bestimmten Auditzeitaufwandes sein. |  |  |  |  |  |
| **B.5.5** | **Auditplan**  Ergänzend zu der Anforderung nach 9.2.3 muss die ZS bei der Erarbeitung des Auditplans mindestens das Folgende berücksichtigen:   * Geltungsbereich und Teil-Geltungsbereiche der Zertifizierung für jeden Standort; * zu auditierende Energiearten, SEUs, Verbesserung der energiebezogenen Leistung; * ob mehrere Managementsystemnormen berücksichtigt werden; * zu auditierende Prozesse bzw. Tätigkeiten; * Auditzeitaufwand für jeden Standort; * zugeordnetes Auditteam. |  |  |  |  |  |
| **B.5.6** | **Erstzertifizierungs-Audit**  In Stufe 1 muss das Auditteam die Informationen vollständig zusammentragen, um   * das Auditprogramm zu bestätigen; * Stufe 2 zu planen, wobei die zu auditierenden Prozesse bzw. Tätigkeiten an jedem Standort zu berücksichtigen sind; * zu bestätigen, dass die Auditteams für Stufe 2 über die erforderliche Kompetenz verfügen.   Beim Abschluss des Erstzertifizierungs-Audits muss das Auditteam dokumentieren, welche Prozesse bzw. Tätigkeiten an jedem besuchten Standort auditiert wurden. Diese Informationen müssen angewendet werden, um das Auditprogramm und die Auditpläne für nachfolgende Überwachungsaudits zu ergänzen. |  |  |  |  |  |
| **B.5.7** | **Nichtkonformitäten** |  |  |  |  |  |
| **B.5.7.1** | Wenn an einzelnen Standorten entweder während des internen Audits der Organisation oder während der Auditierung durch die ZS Nichtkonformitäten, wie in ISO/IEC 17021-1:2015 festgelegt, festgestellt werden, muss eine Untersuchung durchgeführt werden, um festzustellen, ob die anderen Standorte betroffen sein können.  Die ZS muss deshalb von der Organisation des Kunden eine Überprüfung der Nichtkonformitäten fordern, um zu bestimmen, ob ein Defizit im System vorliegt, das auch die anderen Standorte betrifft. Wenn dies der Fall ist, müssen sowohl bei der zentralen Funktion als auch an den einzelnen betroffenen Standorten Korrekturmaßnahmen eingeleitet und nachgewiesen werden. Wenn dies jedoch nicht der Fall ist, muss die Organisation des Kunden gegenüber der ZS begründen, warum die eingeleiteten Korrekturmaßnahmen eingeschränkt wurden.  Die ZS muss bestätigen, dass der Kunde innerhalb eines bestimmten Zeitraums die Ursachen analysiert und die konkreten Korrekturen und Korrekturmaßnahmen, die zur Beseitigung der festgestellten Nichtkonformitäten durchgeführt wurden oder durchgeführt werden sollen, beschreibt; im Rahmen dessen ist auch zu bestimmen, ob die anderen Standorte betroffen sind.  Die ZS muss von der Organisation des Kunden fordern, die Nichtkonformitäten zu überprüfen, um festzustellen, ob an den anderen Standorten Korrekturen oder Korrekturmaßnahmen erforderlich sind. Ein Nachweis der Überprüfung und eine Begründung müssen als dokumentierte Information aufbewahrt werden. |  |  |  |  |  |
| **B.5.7.2** | Die ZS erhöht, sofern erforderlich, die Häufigkeit ihrer Stichprobenprüfung oder die Größe der Stichprobe, bis sie überzeugt ist, dass die Kontrolle wiederhergestellt ist. |  |  |  |  |  |
| **B.5.7.3** | Falls zum Zeitpunkt der Zertifizierungsentscheidung ein Standort eine wesentliche Nichtkonformität aufweist, muss die Zertifizierung gegenüber dem gesamten Verbund an aufgelisteten Standorten abgelehnt werden, bis zufriedenstellende Korrekturmaßnahmen umgesetzt wurden. |  |  |  |  |  |
| **B.5.7.4** | Ein Versuch der Organisation, den problematischen Standort während des Zertifizierungsprozesses aus dem Geltungs­bereich auszuschließen, um das durch das Vorliegen einer wesentlichen Nichtkonformität bei einem einzelnen Standort entstandene Hindernis zu überwinden, darf nicht zulässig sein. |  |  |  |  |  |
| **B.5.8** | **Zertifizierungsdokumente** |  |  |  |  |  |
| **B.5.8.1** | Es können mehrere Standorte umfassende Zertifizierungs­dokumente ausgestellt werden, wenn jeder Standort, der im Geltungsbereich der Zertifizierung enthalten ist, entweder von der ZS selbst oder unter Anwendung des in diesem Dokument beschriebenen Stichprobenansatzes auditiert wurde. Die ZS muss der Organisation des Kunden auf eine von ihr gewählte Art Zertifizierungsdokumente bereitstellen. |  |  |  |  |  |
| **B.5.8.2** | Zertifizierungsdokumente können der Organisation des Kunden für jeden durch die Zertifizierung erfassten Standort unter der Bedingung ausgestellt werden, dass sie denselben Geltungsbereich oder einen Teil dieses Geltungsbereichs aufweisen und dass sie einen klaren Verweis auf die Haupt-Zertifizierungsdokumente enthalten. |  |  |  |  |  |
| **B.5.8.3** | Die Liste der Standorte muss von der ZS auf dem neuesten Stand gehalten werden. Um dabei zu helfen, die Genauigkeit dieser Informationen sicherzustellen, muss die ZS von der Organisation des Kunden fordern, sie über die Schließung von Standorten, die durch die Zertifizierung erfasst sind, zu informieren. Unterlassungen in der Übermittlung dieser Information müssen von der ZS als Missbrauch der Zertifizierung betrachtet werden. |  |  |  |  |  |
| **B.5.8.4** | Zu einer bestehenden Zertifizierung können Standorte hinzugefügt, oder von ihr gestrichen werden. Die ZS muss dokumentierte Informationen für die Veränderung bei den Standorten pflegen, darunter die Überprüfung der Größe der Stichprobe, die Auswahl der Standorte und die Berechnung des Auditzeitaufwandes. |  |  |  |  |  |
| **B.5.8.5** | Die Zertifizierungsdokumente müssen in vollem Umfang zurückgezogen werden, wenn die zentrale Funktion oder einer der Standorte die erforderlichen Bestimmungen zur Aufrechterhaltung der Zertifizierung nicht erfüllen. |  |  |  |  |  |
| **B.5.9** | **Überwachungsaudits**  Die Überwachung von Organisationen mit mehreren Standorten muss auf dem in B.4 beschriebenen Vorgehen für die Stichprobenprüfung beruhen. Der Auditzeitaufwand je Standort muss nach Anhang A berechnet werden.  Wenn die Eignungskriterien für die Stichprobenprüfung in B.3 nicht angewendet werden können, muss das Audit auf der zentralen Funktion und 30 % der Standorte beruhen. Die für das zweite Überwachungsaudit ausgewählten Standorte schließen üblicherweise nicht die Standorte ein, die im Rahmen des ersten Überwachungsaudits einer Stichprobenprüfung unterzogen wurden. |  |  |  |  |  |
| **B.5.10** | **Re-Zertifizierungsaudits**  Die Re-Zertifizierung einer Organisation mit mehreren Standorten muss auf dem in B.4 beschriebenen Vorgehen für die Stichprobenprüfung beruhen. Wenn die Eignungskriterien für die Stichprobenprüfung in B.3 nicht angewendet werden können, müssen die zentrale Funktion und jeder Standort auditiert werden. Der Auditzeitaufwand für jeden Standort muss nach Anhang A berechnet werden. |  |  |  |  |  |

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| **Der Bericht wurde als Aufzeichnung einer Dokumentenprüfung im Rahmen der Normumstellung erstellt.** | | | | | | | | | |
| **Anzahl der Abweichungen:** | | | | Nicht kritisch: | |  | Kritisch: | |  |
| **Zusammenfassung -- Ergebnis der Begutachtung** | | | | | | | | | |
|  | | | | | | | | | |
| **Empfehlung der Umstellung auf die DIN ISO 50003:2022:**[[3]](#endnote-3)), [[4]](#endnote-4)) | | | | | | **Ja** | | | **Nein** |
| **Der Bericht wurde als Anhang zum Bericht gemäß DIN EN ISO/IEC 17021-1**[[5]](#endnote-5) **erstellt:** | | | | | | | | | |
| Ort: |  | Datum: |  | | gez. *Name begutachter:* [[6]](#endnote-6) | | |  | |

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| **Berichtsprüfung durch den Verfahrensmanager:** | | | | | |
| Ort: |  | Datum: |  | gez. *VERFAHRENSMANAGER:* |  |

Hinweis:

**\*** Bewertungsstufen der Erfüllung der Anforderungen eines Normpunktes vor Ort, die durch den Begutachter einzutragen sind:  
1 **Keine** Abweichung  
2 **Nicht kritische** Abweichung  
3 **Kritische** Abweichung

**\*\*** Bei Erstellung des Berichtes als Anhang zum Bericht gemäß DIN EN ISO/IEC 17021-1: Verweis auf die im Hauptbericht beschriebene Abweichung (dortige Abw.-Nr.)

1. Unter Begutachtungstyp ist die Art der Begutachtung/die Begutachtungstechnik anzugeben, wobei mehrere Begutachtungstypen im Rahmen einer Begutachtung zum Tragen kommen können. Bitte wählen Sie aus den folgenden Möglichkeiten das zutreffende Element bzw. die zutreffende Kombination von Elementen für die Angabe des Begutachtungstyps aus:

   Vor-Ort-Begutachtung / Fernbegutachtung / Witness-Audit (Vor-Ort) / Witness-Audit (Fernbegutachtung) / Witness-Prüfung / Dokumentenprüfung / Sonstige Begutachtungstätigkeit (bitte ggf. präzisieren) [↑](#endnote-ref-1)
2. Status im Begutachterteam: SB=Systembegutachter; FB=Fachbegutachter; FE=Fachexperte [↑](#endnote-ref-2)
3. Das vorläufige Ergebnis der Dokumentenprüfung wurde dem Antragsteller mitgeteilt und ggf. vorhandene Abweichungsberichte übergeben. [↑](#endnote-ref-3)
4. Vorbehaltlich einer ausreichenden Korrektur der Abweichungen [↑](#endnote-ref-4)
5. Die Bewertung der Erfüllung der Anforderungen sowie die Empfehlung zur Akkreditierung sind im Begutachtungsbericht   
   zur DIN EN ISO/IEC 17021-1 dokumentiert. [↑](#endnote-ref-5)
6. Dieser Bericht wurde persönlich von am erstellt. [↑](#endnote-ref-6)